



## **Inklusion in Kindertagesstätten: Empfehlungen zur Übernahme des zusätzlichen Aufwands**

### **Ausgangslage**

Inklusive Kitas bieten allen Kindern Zugang zu familienergänzender Bildung, Betreuung und Erziehung, unabhängig von Entwicklungsauffälligkeiten oder -verzögerungen und körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Sie ermöglichen Kindern den Aufbau sozialer Kontakte und die Teilhabe an einer Gemeinschaft mit optimaler Begleitung und Förderung. Inklusive Kitas bieten einen wesentlichen Beitrag für einen erleichterten Übertritt von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die obligatorische Schule und tragen dazu bei, separierende Strukturen weitgehend überflüssig zu machen. Sie erleichtern Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Inklusion ist kein individuelles Problem der betroffenen Familien. Vielmehr besteht ein Recht auf Teilhabe und Bildung auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Zentrale Rechtsgrundlagen sind die von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenkonvention und die Bundesverfassung (Artikel 8 Rechtsgleichheit; Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen; Art. 41 Sozialziele; Art. 62 Schulwesen).

### **Mehraufwand für die inklusive Betreuung**

Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen hat für die Kindertagesstätte in den meisten Fällen einen zusätzlichen Aufwand zur Folge. Besteht noch keine Diagnose bei Aufnahme des Kindes und wird ein erhöhter Betreuungsaufwand des Kindes in der Kita festgestellt, empfiehlt kibesuisse in einem ersten Schritt diesen durch eine Fachstelle, wie etwa der Mütter- und Väterberatung oder der Kinderarzt/die Kinderärztin, bestätigen zu lassen. Dies sichert die Finanzierung des Mehraufwands für den Zeitraum, in welchem noch keine Fachdiagnose des besonderen Bedürfnisses vorhanden ist.

Nach Erhalt der Diagnose wird in einem nächsten Schritt der zusätzliche Aufwand berechnet.

- **Zusätzlicher Betreuungsaufwand** (personelle Ressourcen)  
Je nach individuellen Bedürfnissen des Kindes ist ein aufwändigeres Betreuungssetting, bis hin zu einer 1:1-Betreuung, notwendig. Der zusätzliche Betreuungsaufwand ist abhängig von der Entwicklung des Kindes und kann sich im Verlaufe der Zeit reduzieren oder erhöhen. Der zusätzliche Betreuungsaufwand wird idealerweise von der Kindertagesstätte zusammen mit der/dem heilpädagogischen Früherzieher/in HPFE festgelegt. Ist keine Zusammenarbeit mit dem HPD möglich, weist die Kita selbst den Mehraufwand aus.
- **Zusätzlicher Organisationsaufwand** (personelle Ressourcen)  
Dieser entsteht zunächst durch die Definition der Zusammenarbeit und Klärung der Erwartungen zwischen Eltern, Fachpersonen und Kita. Weiterhin setzt er sich aus der Kommunikation und Koordination der Treffen, der Wissenssicherung innerhalb der Kita (zum Beispiel kurze Information und Traktanden in der Teamsitzung) und Intervention im

## **kibesuisse**

Team zusammen. Der zusätzliche Organisationsaufwand (zum Beispiel Eintritt- und Standortgespräche) ist unabhängig des Grads der besonderen Bedürfnisse.

- **Zusätzlicher Materialaufwand** (materielle Ressourcen)  
Je nach individuellen Bedürfnissen des Kindes sind Anpassungen beim Mobiliar oder Anschaffungen von Hilfsmitteln (z.B. Hebehilfen, Trink- und Essgefässe) notwendig.

## Finanzierung des Mehraufwandes

Um Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nicht zu benachteiligen, soll die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen von den Gemeinden und/oder Kantonen in ihren Tarifsinterventionsbestimmungen berücksichtigt werden. Die Übernahme der Mehrkosten inklusiver Betreuung soll grundsätzlich über das vor Ort gültige Interventionsmodell geregelt sein. Dabei sind die zusätzlichen Kosten subsidiär<sup>1</sup> von den Wohngemeinden und/oder vom Wohnkanton der Eltern zu tragen, so dass den betroffenen Eltern keine Mehrkosten und den inklusiven Kindertagesstätten keine Mindererträge entstehen.

Die Kita hat bei der Aufnahme eines Kindes sicherzustellen, dass die Finanzierung des erhöhten Kostensatzes geklärt ist. Grundsätzlich liegt die Sicherstellung der Finanzierung in der Verantwortung der Eltern.

Jedes inklusive Betreuungsverhältnis beansprucht die personellen und materiellen Ressourcen unterschiedlich. Es muss somit individuell beurteilt werden. Aus diesem Grund können auch keine pauschalen Aussagen zum Mehraufwand inklusiver Betreuung getroffen werden. Folglich errechnet die Betreuungseinrichtung die Vollkosten für jedes inklusive Betreuungsverhältnis individuell.

- **Übernahme des zusätzlichen Betreuungsaufwandes:**  
Die Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand sollen nicht von den Eltern bezahlt werden müssen. Wo möglich wird die Finanzierung durch Versicherungsleistungen (IV, Ergänzungsleistungen, Krankenkasse, Unfallversicherung) oder Sozialhilfe gedeckt. Falls dies nicht oder noch nicht der Fall ist, sollen sie von der Wohngemeinde oder vom Wohnkanton übernommen werden.
- **Übernahme des zusätzlichen Organisationsaufwandes:**  
Der Organisationsaufwand ist separat nach Aufwand auszuweisen. Er kann im Stundensatz oder mit einer Fall- oder Tagespauschale entschädigt werden. Dieser Mehraufwand soll bereits in der Übergangsfrist zwischen der Feststellung eines besonderen Bedürfnisses und der diagnostischen Beurteilung abgegolten werden.
- **Übernahme des zusätzlichen Materialaufwandes:**  
Mobiliar und Hilfsmittel sollen durch zuweisende Stellen oder Dritte (z.B. Stiftungen) finanziert werden.

---

<sup>1</sup> Falls IV, Krankenkasse, Unfallversicherung etc. nicht für die Mehrkosten aufkommt.

### **Zusätzlicher Aufwand weiterer Dienststellen**

Zusätzlich zum höheren Vollkostensatz der Kindertagesstätte für die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen, fallen Arbeiten bei Heilpädagogischen Diensten und / oder weiteren sozialen Diensten an. Die Arbeiten sind in der Regel Teil des Auftrags und sollen folglich von den jeweiligen Diensten selbst finanziert werden. Diese Kosten sind weder auf Kitas noch auf Eltern zu überwälzen.

### **Vorbehaltenes Recht der Kindertagesstätten**

Da die höheren Betreuungskosten meist nur mit einer Fachdiagnose oder mit einem Antrag zur diagnostischen Abklärung von der Gemeinde übernommen werden, ist der Antrag zur Abklärung essentiell. Kindertagesstätten sind nicht verpflichtet, Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu betreuen, wenn die Finanzierung nicht sichergestellt ist.

## **Good Practice - Beispiele**

### **Stadt Zürich**

Die Stadt Zürich gewährt Kindertagesstätten einen Pauschalbeitrag pro Tag (50.00 CHF) auf den Kostensatz und einen leistungsabhängigen Beitrag. Damit Kitas letzteren Beitrag erhalten, müssen sie gewisse Voraussetzungen (beispielsweise organisatorische und räumliche Voraussetzungen) erfüllen.

Siehe Merkblatt «Beiträge an die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen»

[Zur Webseite](#)

### **Stadt Luzern**

In der Stadt Luzern können Kindertagesstätten Förderbeiträge zur Erreichung der Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen zugesprochen werden.

Siehe «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote»

[Zum Reglement](#)